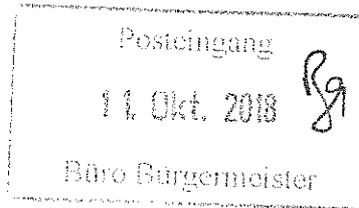


Ordnungs- und Umweltamt
32 br

Seligenstadt, 08.10.2018

Herrn
Bürgermeister Dr. Bastian

im Hause



**Parken in Seligenstadt
- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2018 –
Drucks. 16-202//797 16-21**

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian,

die Formulierung von Punkt 1 des Antrages lässt den Eindruck entstehen, dass das Gehwegparken in dem betreffenden Bereich grundsätzlich erlaubt ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann das Gehwegparken allerdings nicht erlauben, da es durch die StVO nicht gestattet ist. Einzig der Bürgermeister als Ordnungsbehörde kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und des Opportunitätsprinzips nach OwiG entscheiden, ob er die Ordnungswidrigkeit verfolgt oder nicht. In früheren Jahren wurde hierbei festgelegt, dass von der Verfolgung des Gehwegparkens abgesehen wird, wenn eine Restbreite von 1,30 m verbleibt.

Das Parken auf Gehwegen ist somit nicht erlaubt, sondern durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde nur geduldet. Diese Unterscheidung ist wichtig, da die Landespolizei das Gehwegparken nicht duldet. Die Stadt Seligenstadt kann der Polizei keine Vorschriften machen, was die Ausübung des Ermessens angeht. Dies führt dazu, dass der gleiche Verstoß durch unterschiedliche Behörden unterschiedlich sanktioniert wird. Dadurch wiederum werden die Verkehrsteilnehmer eher verunsichert als Rechtssicherheit geschaffen. Die derzeit geführten Diskussionen über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von Gehwegparken verstärken diese Unsicherheiten. Hierzu gibt es aktuelle Fälle: Die Empfänger der beigefügten (anonymisierten) Verwarnungen haben sich hilfeschend an mich gewandt, weil sie die jüngsten Diskussionen um die Wolfstraße falsch interpretiert haben, dass das Gehwegparken im Bereich zwischen Frankfurter Straße und Würzburger Straße durch die Stadtverordnetenversammlung erlaubt wurde.

Ich empfehle daher eindringlich, einen Beschluss im beantragten Wortlaut nicht zu fassen. Um für die Verwaltung Klarheit zu schaffen, wäre es ausreichend, den Beschluss vom 12.06.2017 in Punkt 7 des Maßnahmenkatalogs aufzuheben.

Die Gebührengestaltung in den Punkten 2 und 3 obliegt der Stadtverordnetenversammlung. Hierfür ist es jedoch erforderlich, den Satzungsbeschluss formal zu ändern und zu veröffentlichen, d.h. es wäre eine

erneute Drucksache in den Geschäftsgang einzubringen. Sofern dies in Betracht kommt, könnte das Verfahren mit folgendem Beschluss abgekürzt werden:

In § 3 Ziffer 1 der Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Seligenstadt werden die Worte „den Parkplätzen an der Feuerwache, Frankfurter Str. 31, Kapellenplatz“ gestrichen.

Die Parkscheinautomaten für diese Plätze sind zwar bereits geliefert, könnten aber an anderer Stelle verwendet werden. Dazu müssten sie ggf. neu programmiert werden. Die Aufstellung der Geräte erfolgt voraussichtlich noch im November. Wie vereinbart, wird die Aufstellung am Kapellenplatz zurückgestellt, bis die Baumaßnahme abgeschlossen wird. Bezüglich des Parkplatzes an der Feuerwache bitte ich um einen kurzen Hinweis, ob die Aufstellung der Geräte planmäßig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Braun

Regierungspräsidium - 34110 Kassel

5A 2FC3 3550 F0 F003 1C8C
DV 09.18 0,70 Deutsche Post

168.230395.2

Auskunft erteilt: Bußgeldstelle, Zi. 334
Telefon: 0561/106-4444
Telefax: 0611 32764 1999
E-Mail: post@zbs.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.hessen.de
Datum: 05.09.2018

Aktenzeichen: **168.230395.2**
(bei Zahlung stets angeben)

Hinweis:

**Gerne können Sie Ihre Antwort online senden.
Ihre Zugangsdaten finden Sie am Ende dieses
Schreibens.**

Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrte Frau

Ihnen wird vorgeworfen am 14.08.2018 von 19:05 Uhr bis 19:15 Uhr in Seligenstadt, Babenhäuser Str. ggü. 38 a
Führerin des PKW folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

Beweismittel: Foto

Zeuge: Herr , Polizeipräsidium Offenbach am Main

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verwarne ich Sie mit einem Verwarnungsgeld von

20,00 €

(§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld innerhalb **einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zahlen. Zahlungserleichterungen werden nicht gewährt.

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des **Verwendungszwecks 1682303952** auf das Konto

IBAN: DE48 5001 0060 0006 6346 02

BIC: PBNKDEFFXXX

Eine Antwort ist dann nicht erforderlich.

Nach § 25a Straßenverkehrsgesetz werden dem Halter eines Fahrzeuges oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes auferlegt, wenn der Fahrzeugführer, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

Sollten Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sein, weil Sie selbst das Fahrzeug nicht abgestellt haben, so teilen Sie mir bitte die **Personalien (auch Geburtsdatum und -ort) und Anschrift der verantwortlichen Person online oder schriftlich** mit.

Falls Sie den Fahrzeugführer nicht benennen, wären weitere Ermittlungen unangemessen. Ihnen würden dann die Kosten des Verfahrens auferlegt. Zu dieser Kostenentscheidung höre ich Sie hiermit an.

Verwarnungen werden im Fahreignungsregister nicht eingetragen.

!!! Bitte Rückseite beachten !!!

Regierungspräsidium - 34110 Kassel
5A 2FC3 3550 FO F003 1CA9
DV 09.18 0,70 Deutsche Post

168.230394.4

Auskunft erteilt: Bußgeldstelle, Zi. 334
Telefon: 0561/106-4444
Telefax: 0611 32764 1999
E-Mail: post@zbs.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.hessen.de
Datum: 05.09.2018

Aktenzeichen: **168.230394.4**
(bei Zahlung stets angeben)

Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Hinweis:
Gerne können Sie Ihre Antwort online senden.
Ihre Zugangsdaten finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, am 14.08.2018 von 19:05 Uhr bis 19:15 Uhr in Seligenstadt, Babenhäuser Str. ggü. 38 als Führer des PKW folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

Beweismittel: Foto
Zeuge: Herr Polizeipräsidium Offenbach am Main

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verwarne ich Sie mit einem Verwarnungsgeld von

20,00 €

(§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zahlen. Zahlungserleichterungen werden nicht gewährt.

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks **1682303944** auf das Konto

IBAN: DE48 5001 0060 0006 6346 02

BIC: PBNKDEFFXXX

Eine Antwort ist dann nicht erforderlich.

Nach § 25a Straßenverkehrsgesetz werden dem Halter eines Fahrzeuges oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstößes auferlegt, wenn der Fahrzeugführer, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

Sollten Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sein, weil Sie selbst das Fahrzeug nicht abgestellt haben, so teilen Sie mir bitte die Personalien (auch Geburtsdatum und -ort) und Anschrift der verantwortlichen Person online oder schriftlich mit.

Falls Sie den Fahrzeugführer nicht benennen, wären weitere Ermittlungen unangemessen. Ihnen würden dann die Kosten des Verfahrens auferlegt. Zu dieser Kostenentscheidung höre ich Sie hiermit an.

Verwarnungen werden im Fahreignungsregister nicht eingetragen.

!!! Bitte Rückseite beachten !!!